

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Ziero/18/13002
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 13.12.2018 Verfasser: Maria Schultz
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zierow - Aufstellungsbeschluss -		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow		

Sachverhalt:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Zierow Strand“. Planungsziel ist, den Bebauungsplan als zentrales Steuerungsmittel der Gemeinde für eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzusetzen und um gegen Missstände oder Fehlentwicklungen, die bereits eingetreten sind oder in naher Zukunft drohen einzutreten, planerisch einschreiten zu können. Die Sicherung der Zweckbestimmung des Plangebietes für den Tourismus- und die Freizeitwirtschaft finden dabei besondere Berücksichtigung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zierow ist das Plangebiet des B- Planes bereits als Sondergebiet Tourismus mit öffentlichen Parkplätzen und Grünflächen ausgewiesen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept des B-Planes ordnet jedoch die Flächen in ihrer Größe und Zuordnung derart, dass eine FNP-Änderung notwendig ist um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern (2. Änderung):

1. Der Bereich des Badestrandes in Zierow und das angrenzend touristisch geprägte Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Tourismus" auszuweisen.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:
Geltungsbereich